



## Informationen zum Verfahren für den schweizerischen Sortenschutz

### 1. Sortenschutz

Das Sortenschutzrecht ist ein geistiges Eigentumsrecht für neue Pflanzensorten. Es ist ein nationales Recht und muss in jedem Staat einzeln beantragt werden, ausser in der EU, wo auch ein gemeinschaftliches Schutzrecht beantragt werden kann.

### 2. Büro für Sortenschutz

Zuständig für den Sortenschutz in der Schweiz:

Bundesamt für Landwirtschaft BLW  
Büro für Sortenschutz  
Schwarzenburgstrasse 165  
3003 Bern

### 3. Anmeldung zum Sortenschutz

#### 3.1 Wer

##### 3.1.1 Sorteninhaber

Diejenige natürliche oder juristische Person, die Eigentum an der Sorte hat.

##### 3.1.2 Verfahrensvertreter

Sorteninhaber, die weder Wohnsitz noch Sitz in der Schweiz haben, müssen einen Verfahrensvertreter in der Schweiz ernennen, um Mitteilungen und Dokumente des Büros zu erhalten. Der Vertreter ist auch verantwortlich, dass die Rechnungen fristgerecht bezahlt werden.

Sorteninhabern, die Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben, steht es frei, einen Verfahrensvertreter zu ernennen.

#### 3.2 Wie

Die Anmeldung muss auf offiziellen Formularen erfolgen. Diese können im Internet heruntergeladen werden ([www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch)). Die Formulare A und B sowie der technische Fragebogen sind mit dem aktuellen Datum und der Originalunterschrift zu versehen; Fotokopien werden nicht anerkannt.

Folgende Dokumente sind dem Büro einzureichen:

### 3.2.1 Antragformular (Formular A)

Bitte füllen Sie dieses Formular sorgfältig aus. Beachten Sie insbesondere, dass ein allfälliger Verfahrensvertreter die Annahme des Mandats mit seiner Unterschrift bestätigen muss. Die Unterschrift des Vertreters ist nicht notwendig, wenn dieser dem Büro bereits früher im Zusammenhang mit einer Generalvollmacht bestätigt hat, dass er jede Sorte des betreffenden Sorteninhabers vertritt oder eine Einzelvollmacht für die Sorte eingereicht wird.

### 3.2.2 Vorschlag für eine Sortenbezeichnung (Formular B)

Wird das Formular B nicht zusammen mit dem Antrag eingereicht und die Sorte nur unter einer Anmeldebezeichnung gemeldet, sollte der Vorschlag für die Sortenbezeichnung vor Ende der Sortenprüfungen eingereicht werden. Dadurch werden Verzögerungen bei der Erteilung des Sortenschutzes vermieden. Bitte beachten Sie, dass jeder Vorschlag im Schweizerischen Sortenblatt veröffentlicht werden muss und innerhalb von 3 Monaten Einsprache gegen ihn erhoben werden kann. Wird ein Vorschlag für die Sortenbezeichnung abgewiesen, muss mittels Formular B ein neuer Vorschlag eingereicht werden. Wird die Sortenbezeichnung nicht zusammen mit dem Formular A eingereicht, so erhöht sich die Anmeldegebühr um 100 Franken, weil die Sortenbezeichnung separat publiziert werden muss.

### 3.2.3 Technischer Fragebogen

Der technische Fragebogen dient als Basisinformation für die technische Prüfung und variiert von Art zu Art. Er kann von der UPOV-Website ([www.upov.int](http://www.upov.int)) oder dem gemeinschaftlichen Sortenamtes der EU ([www.cpvo.europa.eu](http://www.cpvo.europa.eu)) heruntergeladen werden. Besteht bereits ein ausgefüllter und bei einem andern Amt eingereichter technischer Fragebogen, kann dieser kopiert und so zur Anmeldung in der Schweiz verwendet werden. Diese Kopie muss allerdings erneut vom Antragssteller datiert und unterzeichnet werden, damit klar aufgezeigt wird, dass die Angaben immer noch stimmen.

### 3.2.4 Farbfotografien bei Erstanmeldung

Für alle Obst- und Zierpflanzensorten sind bei der 1. Antragstellung als Anhang zum technischen Fragebogen Farbfotografien (ab elektronischem Datenträger bitte auf Papier ausdrucken) in doppelter Ausführung einzureichen. Fotografien werden für die Durchführung der technischen Prüfung benötigt und die Schweiz muss diese liefern, falls sie die Prüfung organisieren muss. Wir bitten Sie, eine Fotografie der ganzen Pflanze sowie gegebenenfalls eine Nahaufnahme der Blüte/Frucht bzw. jedes anderen wichtigen Teils der Pflanze beizulegen.

### 3.2.5 Vollmacht

Haben Sie einen Verfahrensvertreter benannt, ist dem Büro eine Kopie der Vollmacht zuzustellen, falls nicht bereits eine Generalvollmacht vorliegt.

### 3.2.6 Übertragungsnachweis

Ist der Sorteninhaber nicht der Ursprungszüchter, so ist dem Antrag die Kopie eines Dokumentes beizufügen, welches den Übergang des Eigentumsrechtes nachweist. Dieser Nachweis ist nicht erforderlich, wenn der Ursprungszüchter ein Angestellter des Sorteninhabers ist.

### 3.2.7 Anmeldebühren

Die Anmeldung gilt erst als erfolgt, wenn auch die Anmeldebühr bezahlt ist.

Diese beträgt für:

- |   |            |
|---|------------|
| a. Anmeldung mit Vorschlag für die Sortenbezeichnung                                | Fr. 300.-- |
| b. Anmeldung mit Anmeldebezeichnung und nachträglicher Angabe der Sortenbezeichnung | Fr. 400.-- |

## **4. Prüfungsverfahren**

### **4.1 Prüfung der Unterlagen**

Das Büro prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit. Bei unvollständigen oder unklaren Unterlagen wird der Antragsteller zur Vervollständigung bzw. Klarstellung der Dokumente aufgefordert. Sind die Unterlagen vollständig, so sendet das Büro dem Schutzbewerber eine Empfangsbestätigung zu, aus der das Datum der Anmeldung sowie die Gesuchsnummer hervorgehen, sowie den Publikationsentwurf.

Das Büro veröffentlicht alle zwei Monate im Sortenschutzblatt alle Neuanmeldungen und Änderungen im Sortenschutzregister.

Innerhalb von drei Monaten seit der Veröffentlichung einer Anmeldung können Dritte beim Büro Einwendungen gegen die angemeldete Sorte erheben. Dabei kann geltend gemacht werden, die Sorte sei nicht neu, nicht von allen bekannten Sorten unterscheidbar, inhomogen oder instabil oder die Sortenbezeichnung entspreche nicht den gesetzlichen Anforderungen. Zu den Einwendungen kann der Schutzbewerber Stellung nehmen.

### **4.2 Technische Prüfung**

#### **4.2.1 Feldprüfung**

Die technische Prüfung einer Sorte auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit wird in der Regel von einer ausländischen Prüfstelle vorgenommen. Das Büro entscheidet, wo diese Prüfung durchgeführt wird. Die beauftragte Prüfstelle fordert den Schutzbewerber auf, das entsprechende Pflanzenmaterial unter Angabe der Art des Materials, der erforderlichen Menge und Qualität sowie des Zustellungsortes und -zeitpunktes zu liefern. Der Schutzbewerber hat dafür zu sorgen, dass das richtige Material fristgerecht bei der Prüfstelle eintrifft.

Der Schutzbewerber erhält in der Regel für jede Prüfungsperiode einen Zwischenbericht und nach Abschluss der Prüfung einen Abschlussbericht. Er kann dem Büro seine Stellungnahme zu diesen Berichten unterbreiten. Alle Fragen zur technischen Prüfung werden zwischen dem Schutzbewerber und dem Büro und nicht zwischen dem Schutzbewerber und der Prüfstelle geklärt.

#### **4.2.2 Übernahme der technischen Berichte**

Ist für eine Sorte in einer anderen UPOV-Vertragspartei bereits ein Prüfbericht erstellt worden oder eine Prüfung im Gange, so übernimmt das Büro in der Regel diesen Prüfbericht.

#### **4.2.3 Prüfgebühren**

Die Kosten für die in Auftrag gegebene Prüfung wird dem Schutzbewerber vom Büro jährlich in Rechnung gestellt. Die Höhe der Gebühr hängt von der Art des zu prüfenden Pflanzenmaterials ab. Die Kosten für die Übernahme eines Prüfberichts sind ebenfalls vom Schutzbewerber zu tragen und betragen beispielsweise für einen Bericht des gemeinschaftlichen Sortenamtes 320 Euro.

## **5. Erteilung des Sortenschutzes**

Zeigt die Prüfung, dass die Sorte unterscheidbar, homogen und stabil ist und liegen keine Hinderungsgründe zur Neuheit oder der Sortenbezeichnung vor, so verfügt das Büro dem Schutzbewerber, dass der Sortenschutz erteilt wird. Nachdem die Verfügung rechtskräftig geworden ist, wird der Sortenschutz durch Eintrag ins Sortenschutzregister erteilt. Der Schutzinhaber erhält einen Auszug aus dem Register.

Nach der Erteilung des Rechtes gilt der Sortenschutz unter der Voraussetzung, dass die Jahresgebühren entrichtet werden, für Reben und Baumarten 30, für alle anderen Arten 25 Jahre (Art. 14 Sortenschutzgesetz).

## **6. Jahresgebühren**

Die Jahresgebühr beträgt pro Jahr und Sorte Fr. 240.--. Für das Jahr der Schutzerteilung ist die Gebühr pro rata temporis geschuldet. Wird eine fällige Jahresgebühr auch nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt, so erlischt der Sortenschutz.

## **7. Beschwerden**

Gegen Verfügungen des Büros kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

## **8. Zivilrechtlicher Schutz**

### **8.1 Klagen des Sortenschutzinhabers**

Wird ein Sortenschutzrecht bedroht oder verletzt, so kann der Sortenschutzinhaber beim zuständigen Zivilgericht auf Unterlassung oder Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes klagen. Das Klagerecht gilt bereits nach der Veröffentlichung der Anmeldung, wenn er der Gegenpartei angemessene Sicherheit leistet.

### **8.2 Klagen Dritter**

Dritte, die ein entsprechendes Interesse nachweisen, können auf Feststellung des Vorhandenseins oder des Fehlens eines nach dem Sortenschutzgesetz zu beurteilenden Rechtsverhältnisses klagen. Ist beispielsweise umstritten, wer der rechtmässige Sorteninhaber ist, so muss dies in einem solchen Gerichtsverfahren festgestellt werden.

## **9. Strafrechtlicher Schutz**

Auf Antrag des Sortenschutzinhaber werden Sortenschutzverletzungen auch strafrechtlich verfolgt. Der Strafverfolgungsantrag ist bei der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen.